

Ortsübliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses

für den Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Abersberg“

der Gemeinde Zolling

(für das Gebiet im Nordwesten von Abersberg)

Die Gemeinde Zolling hat mit Beschluss vom 10.09.2019 den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Abersberg“ (für das Gebiet im Nordwesten von Abersberg) mit integriertem Grünordnungsplan, Geländeschnitt, Maßnahmen- und Pflegeplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, Begründung, Umweltbericht mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), in der zuletzt geänderten Fassung vom 21.11.2017 bzw. 10.09.2019, als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Abersberg“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Abersberg“ mit integriertem Grünordnungsplan, Geländeschnitt, Maßnahmen- und Pflegeplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan, Begründung, Umweltbericht mit naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Bauamt des Rathauses der Verwaltungsgemeinschaft Zolling, Rathausplatz 1, 85406 Zolling, Zimmer-Nr. 1.05, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zusätzlich Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) (barrierefreier Zugang) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2 a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Abersberg“ in schriftlich gegenüber der Gemeinde Zolling geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Zolling, 29.01.2020

Gemeinde Zolling



Max Riegler
Erster Bürgermeister



Bekanntmachung durch Anschlag an den Ortstafeln
angeheftet am: 30.01.2020
abzunehmen am: 03.03.2020
abgenommen am:
Zeichen: